

# **Satzung**

## **Dorfgemeinschaft Helmeringhausen**

Stand: 18. März 2018

## Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>VEREINSZWECK.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>ORGANE DES VEREINS .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5</b>	<b>MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6</b>	<b>VORSTAND.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7</b>	<b>ARBEITSKREISE .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8</b>	<b>KASSENPRÜFER .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9</b>	<b>EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10</b>	<b>VEREINSORDNUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11</b>	<b>AUFLÖSUNG DES VEREINS.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>INKRAFTTRETEN.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 13</b>	<b>SALVATORISCHE KLAUSEL.....</b>	<b>8</b>

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 24. Januar 2014 gegründete Verein führt den Namen

**„Dorfgemeinschaft Helmeringhausen“**

und hat seinen Sitz in Olsberg - Helmeringhausen.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Festigung der Dorfgemeinschaft durch die Förderung und Durchführung von Maßnahmen die den Einwohnern, örtlichen Vereinen, Gemeinschaften zu Gute kommen. Insbesondere dienen die Maßnahmen der Sportförderung, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung, Heimat-, Landschafts- und Brauchtumpflege sowie der Kulturförderung

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses Hubertus (Vossbachstraße 4a, 59939 Olsberg-Helmeringhausen),
- b) die Pflege des Vosspfades,
- c) die Pflege der Landschaft; Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur; Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes,
- d) die Unterhaltung des Heimatstübchens,
- e) die Unterhaltung des Beachvolleyballplatzes,
- f) die Pflege von Wegekreuzen,
- g) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins (§ 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit der Satzung einverstanden erklären.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder durch Tod. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (7) Die Mitglieder sollten an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind weiter verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und sich für die Aufgabe des Vereines zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge an den Vorstand die Vereinsarbeit zu fördern.
- (8) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge sind nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen, die auch die Festsetzung der Beiträge bestimmt.



## **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Kalendervierteljahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die formgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und bedarf der schriftlichen Form durch öffentlichen Aushang an der Ortstafel in der Ortsmitte. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie können durch einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzendem oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder und Stimmen beschlussfähig, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorsieht.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstands
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins
  - h) die Wahl der Kassenprüfer
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Abstimmung kann durch Zuruf oder durch das Handzeichen erfolgen, wenn nicht auf Antrag eines Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt wird.
- (8) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ ) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Wird bei Personenwahl über mehr als zwei Vorschläge abgestimmt, so ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(10) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus

a) gewählten Vorstandsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden (Gruppe A)
2. dem 2. Vorsitzenden (Gruppe B)
3. dem Schriftführer (Gruppe A)
4. dem Geschäftsführer (Gruppe B)

b) geborenen Vorstandsmitgliedern:

1. dem Ortsvorsteher von Helmeringhausen,
2. dem Ortsheimatpfleger von Helmeringhausen.

(2) Zum erweiterten Vorstand zählen bis zu drei durch die Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(5) Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies schriftlich verlangen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mündlich oder schriftlich. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 7 Arbeitskreise**

- (1) Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben.
  - (2) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Arbeitskreise gilt § 6 (6) entsprechend.
- Die Arbeitskreise sind dem Vorstand berichtspflichtig.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Prüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine ununterbrochene Wiederwahl ist nur einmal möglich. Ein Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfung hat jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Aufwandspauschalen festlegen und auszahlen.
- (2) Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

## **§ 10 Vereinsordnung**

- (1) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Verein eine Vereinsordnung geben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.



- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen an die Stadt Olsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Helmeringhausen wie im § 2 der Satzung beschrieben zu verwenden oder einem gemeinnützigen Verein mit Sitz in Helmeringhausen zur Verfügung zu stellen hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. Januar 2014 von der Gründungsversammlung des „Dorfgemeinschaft Helmeringhausen“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder ein von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefasster Beschluss unwirksam sein, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Gleiches gilt auch für mögliche Unvollständigkeiten in der Satzung, deren Wirksamkeit im Übrigen dadurch nicht berührt wird.



Dirk Boriess  
1. Vorsitzender



Thomas Hochmann  
Schriftführer